

RS Vwgh 1993/3/10 92/01/0935

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.03.1993

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

41/03 Personenstandsrecht

Norm

ABGB §93 Abs2;

NÄG 1988 §1;

NÄG 1988 §2;

PStV 1983 §29 Abs4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/11/05 92/01/0606 1

Stammrechtssatz

Das Namensänderungsgesetz nimmt keine Differenzierung zwischen einem "aktuellen" und einem "verdeckten" Namen vor. Auch der sogenannte Geschlechtsname (Geburtsname) einer physischen Person ist ein Familienname, der diese Qualität dann, wenn er als bisheriger Familienname iSd § 93 Abs 2 ABGB dem nach der Eheschließung gemeinsamen Familiennamen der Eheleute mit Bindestrich nachgestellt (und dadurch Teil des daraus entstehenden Doppelnamens wird) nicht verliert.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992010935.X01

Im RIS seit

20.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at